



Anhang 1 zur Benützung der Aussenanlagen

Die Laufbahn und der Allwetterplatz wurden im August 2016 erneuert.

Allgemeine Benützungsbestimmungen

Sorgfaltspflicht

- a) Die benützten Anlagen und Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Die Einrichtungen werden dem Veranstalter in einwandfreiem Zustand übergeben und im Übergabeprotokoll, welches vom Veranstalter und vom Hauswart gegenseitig unterzeichnet werden muss, festgehalten.
- b) Nach der Veranstaltung sind die Einrichtungen in ebenso einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Allfällige Schäden sind unabhängig vom Ausmass im Rückgabeprotokoll festzuhalten. Entfällt eine Benützung, ist der Hauswart rechtzeitig zu verständigen. Es werden keine Mietkosten zurückerstattet, sollten nicht alle gemieteten Einrichtungen genutzt werden.

Aussenanlage/Sportplatz

- a) Die Sport und Leichtathletik-Anlagen im Freien dürfen mit maximal 6mm Spikeschuhen betreten werden. Fussballschuhe mit Stollen oder Nägeln sind nicht erlaubt.
- b) Die Aussenanlage dient zu Spiel- und Sportzwecken und darf weder mit Fahrzeugen wie z.B. mit Lieferwagen, Auto, Stapler, Palettenrolli, noch mit anderen Transportmitteln befahren werden, ausser es besteht eine Ausnahmegenehmigung, die durch den Hauswart oder dem Ressortverantwortlichen der Schulkommission genehmigt wurde.
- c) Für die Verwendung von Festbänken sind geeignete Schutzmassnahmen einzusetzen.

Ordnung, Schäden

- a) Auf allen Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Schäden sowie Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart und dem Ressortverantwortlichen der Schulkommission zu melden und im Übergabeprotokoll festzuhalten. Für deren Behebung wird separat eine zusätzliche Rechnung gestellt. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Schulkommission. Ohne deren Anordnung wird keine Reparatur ausgeführt.

Haftung

- a) Die Benützer haften gegenüber der Schulkommission Salenstein als Vermieterin für allfällige Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen.
- b) Die Veranstalter und Vereine haften für Schäden, welche durch sie oder durch Drittpersonen verursacht werden. Die Schulkommission Salenstein lehnt bei allen Veranstaltungen und Anlässen jede Haftung ab. Dies gilt auch für Personen- und Sachschäden, die Benützern und Zuschauern entstehen können.



- c) Die Veranstalter haben vor dem Anlass für die ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung zu sorgen.
- d) Bei grösseren Veranstaltungen wird den Organisatoren empfohlen, eine Anlass-Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Ein solcher Abschluss mit schriftlichem Nachweis kann von der Schulkommission ausdrücklich jederzeit verlangt werden.

Kontaktperson

- a) Die vom Gesuchsteller verantwortliche Person ist der Schulkommission gegenüber für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich und hat im Falle von Beschädigungen der Infrastruktur den Gesuchsteller zu vertreten. Bei Benützung der Anlagen ist diese Person ausserdem für die Übernahme und Abgabe verantwortlich.

Inkraftsetzung

Dieser Anhang der Benützungsrictlinien wurde von der Schulkommission am 17.04.2023 genehmigt. Der Anhang sowie die Benützungsrictlinien sind Bestandteil jeder Bewilligung.

Schlussbestimmungen

Dieser Anhang der Benützungsrictlinien kann durch die Schulkommission jederzeit geändert werden. Er ersetzt alle bisherigen, zu ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften und alle früheren Anhänge der Benützungsrictlinien.

8268 Salenstein, 17.04.2023

Primarschule Salenstein
Für die Schulkommission

Eveline Gasser, Präsidentin

Nadja Ribi-Bolfing, Ressortverantwortliche